

Ausnahme von Ausgangssperren bei Notdiensten

Am 23.04.2021 ist das geänderte Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft getreten. Dies sieht in Gebieten, die seit mindestens drei Tagen eine Inzidenz von 100 oder mehr aufweisen, eine „Ausgangssperre“ von 22 bis 5 Uhr vor.

Gemäß § 28b Absatz 1 Nr.2 ist der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder Unterkunft damit untersagt. Dies gilt aber nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:

1. Der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen [...] Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen
2. der Berufsausübung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, [...]

Das bedeutet, dass der Aufenthalt im Freien nach 22 Uhr im Rahmen einer Notdiensttätigkeit oder aufgrund der jeweiligen Praxisöffnungszeiten, erlaubt ist.

Für die Umsetzung ist das Land NRW zuständig. Bisher gibt es hier keine genauen Vorgaben, wie nachgewiesen werden kann/soll, dass der Aufenthalt außerhalb der Wohnung beruflich bedingt ist.

Wir raten daher allen Praxisbetreibern, den betroffenen Mitarbeitern eine Bescheinigung auszustellen, in der diese Notwendigkeit bestätigt wird. [Hierfür haben wir eine Vorlage für eine vorläufige Musterbescheinigung in Anlehnung an § 28b Absatz 1 Nr.2 erstellt.](#)

Sobald die Umsetzung der Vorschriften durch das Land NRW konkretisiert wurden, werden wir Ihnen einen entsprechenden Vordruck auf unserer Website zur Verfügung stellen.